

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Vertragsabschluss: Vertragsparteien dieses Vertrages sind der im Mietvertrag genannten Mieter und Vermieter

1. Mietpreis

Der Mietpreis wird nach der jeweils gültigen Preisliste berechnet. Im Mietpreis enthalten sind:

- Haftpflichtversicherung
- Fahrzeugversicherung mit 1000,- € Selbstbeteiligung pro Schadenfall (Teilkasko oder Vollkasko)
- Vorgeschriebene Mehrwertsteuer
- Verschleißreparaturen, Wartung soweit diese nicht auf unsachgemäße Nutzung zurückzuführen sind

Die Betriebskosten (Kraftstoff, Öl) gehen zu Lasten des Mieters

2. Zahlungsbedingungen

Bei Vertragsabschluss werden 1/3 des Mietpreises, bis 4 Wochen vor Mietantritt die restlichen 2/3 des Mietpreises zur Zahlung fällig. Wird innerhalb von 7 Tagen nach Reservierungsbestätigung keine Anzahlung geleistet, ist der Vermieter nicht mehr an die Bestätigung gebunden. Eine Reservierung ist nur nach Bestätigung des Vermieters verbindlich. Die Mindestzahlung beträgt 100,- €. Die Kautions ist am Übergabetag in bar zu hinterlegen. Der Vermieter behält sich das Recht vor, bei bestimmten Voraussetzungen eine höhere Kautions zu fordern.

3. Rücktritt vom Vertrag

Tritt der Mieter vor dem vereinbarten Mietbeginn vom Vertrag zurück, werden folgende Anteile zur Zahlung fällig:

- bis 50 Tage vor Mietbeginn = 20%
- Bis 15 Tage vor Mietbeginn = 40%
- Weniger als 15 Tage vor Mietbeginn = 60%
- Am Tag der Anmietung oder bei Nichtabnahme/Rücktritt = 80% des Mietpreises

Der Rücktritt ist dem Vermieter schriftlich mitzuteilen.

Bei Fahrzeugrückgabe vor Ablauf der vereinbarten Mietzeit erfolgt **keine** anteilige Rückerstattung des Mietpreises.

4. Kautions

Der Mieter hinterlegt bei Fahrzeugübernahme die Kautions in bar. Die Kautions beinhaltet etwaige Selbstbeteiligungskosten **pro Schadenfall** der Fahrzeugversicherung / Haftpflichtversicherung und sonstige Kosten (Einrichtungsgegenstände). Die Kautions erhält der Mieter bei einwandfreier Rückgabe des Fahrzeuges zurück. Ansonsten wird die Kautions bis zur Abrechnung des vom Mieter zu tragenden Schadens einbehalten. Der Vermieter ist zur Aufrechnung mit Forderungen, die aus der Rückgabe des Fahrzeuges herrühren berechtigt. **Eine Rückzahlung der Kautions entbindet den Mieter nicht von der Haftung für versteckte und später festgestellte Schäden.**

5. Fahrzeugübernahme und Rückgabe

Das Fahrzeug muss zum vereinbarten Zeitpunkt zurück gegeben werden. Ansonsten entstehen weitere Kosten und evtl. Ausfallkosten für das Fahrzeug, siehe Punkt 5a Das Fahrzeug ist in technisch einwandfreiem und sauberen Zustand zurückzugeben. Die Außenreinigung übernimmt der Vermieter und wird mit 70,-€ berechnet. Der Mieter kann weitere Reinigungen dem Vermieter überlassen. Dazu entstehen nach vorheriger Vereinbarung folgende Kosten:

- Innenreinigung = 70,- €
- Toilettenreinigung = 100,- €

Sollten am Rückgabebetrag nicht vereinbarte Reinigungskosten entstehen, so kommt zu den og. Reinigungspauschalen eine zusätzliche Pauschale von 20,- € je Reinigung hinzu.

Sämtliche Fahrzeuge sind Nichtraucherfahrzeuge. Bei Nichtbeachtung hat der Mieter eine Reinigungspauschale von 150,- € zu errichten.

Das Fahrzeug wird vollgetankt übergeben und ist vollgetankt zurückzugeben. Muss das Fahrzeug seitens des Vermieters getankt werden, so wird zusätzlich zu den Kraftstoffkosten eine Pauschale von 20,- € erhoben.

5a. Überziehung der vereinbarten Mietzeit

Sollte das Fahrzeug vor Ablauf der vertraglich geregelten Mietzeit zurückgegeben werden, so besteht keine Anspruch auf Rückzahlung des Mietpreises. Bei Überziehung der vertraglichen Mietzeit berechnen wir pro angefangene Stunde 25,- €, höchstens jedoch den Tagesmietpreis. Sollte uns aufgrund der verspäteten Rückgabe des Fahrzeuges ein Schaden entstehen, z.B.. Schadenersatzansprüche des nachfolgenden Mieters, so behalten wir uns vor, diese Ersatzansprüche geltend zu machen. Der Vermieter behält sich das Recht vor, die entstehenden Ausfallkosten vom Mieter in voller Höhe zu berechnen. Es besteht generell kein Einverständnis des Vermieters mit der automatischen Umwandlung in ein Mietverhältnis auf unbestimmte Zeit bei fortgesetztem Gebrauch.

6. Berechtigte Fahrer

Das Mindestalter für Mieter und Fahrer, bei einem Führerscheinbesitz von mind. 3 Jahren, ist 25 Jahre. Der Mieter hat das Handeln des jeweiligen Fahrers wie eigenes zu vertreten. Der Mieter gilt für die Dauer der Mietzeit als Halter des Fahrzeuges.

7. Sorgfaltspflicht

Der Mieter hat bei jedem Tanken Reifendruck, Kühlwasser und Motoröl zu kontrollieren und ggf. nachzufüllen. **Der Mieter hat angesichts der ungewohnten Fahrzeughöhe besondere Vorsicht walten zu lassen. Insbesondere muss er sich beim Zurücksetzen von einer Hilfsperson einweisen lassen und sorgfältig auf die Durchfahrthöhe achten. Der Mieter ist verpflichtet, einen evtl. Schaden gegenüber dem Vermieter so gering wie möglich zu halten bzw. alles zu tun, damit ein solcher Schaden nicht eintritt. Der Mieter verpflichtet sich, das Fahrzeug mit sämtlichen Zubehör sorgfältig und schonend zu behandeln, sowie das Fahrzeug ordnungsgemäß zu verschleiben.** Außerdem sind bei Frostgefahr geeignete Vorkehrungen zu treffen. Der Mieter hat dabei die ihm mitgegebenen Bedienungs – und Betriebsanleitungen für alle Einrichtungen zu beachten. Kosten für sämtliche während der Mietzeit zusätzlich benötigten Betriebsmittel (Öl, Gas, WC-Chemie,...) gehen zu Lasten des Mieters.

8. Auslandsfahrten

Mit Ausnahme der Türkei sind Fahrten in europäische Länder möglich, nicht jedoch in aktuelle Krisengebiete. Für Osteuropa einschließlich Russland bedarf es der vorherigen Einwilligung des Vermieters, da hier kein Versicherungsschutz besteht.

9. Verbotene Nutzung

Dem Mieter ist es untersagt, das Fahrzeug zu folgenden Zwecken zu verwenden:

- zur Beteiligung an Straftaten, auch wenn diese nur nach dem Recht des Tatortes mit Strafe bedroht sind
- Teilnahme an motorsportlichen Veranstaltungen und Fahrzeugtests
- Weitervermietung
- Beförderung von leicht entzündlichen, giftigen, verbotenen oder sonst gefährlichen Stoffen
- Für gewerbliche Nutzung oder Fahrsicherheitstrainings
- Für sonstige Nutzung, die über den gewöhnlichen Gebrauch hinausgehen

10. Reparaturen

Reparaturen die notwendig werden, um die Betriebs- und Verkehrssicherheit des Fahrzeuges zu gewährleisten, dürfen vom Mieter bis zum Preis von 25,- €, bei größeren Reparaturen nur mit Einwilligung des Vermieters, in Auftrag gegeben werden. Die notwendigen Reparaturkosten trägt der Vermieter gegen Vorlage der Belege, soweit der Mieter nicht für die Schäden haftet. Der Mieter verpflichtet sich, solche Reparaturen umgehend vornehmen zu lassen, um die Nutzbarkeit und Einsetzbarkeit des Fahrzeuges zu gewährleisten und einen Ausfall so gering wie möglich zu halten. Die Reparatur muss in einer Spezial / Vertragswerkstatt durchgeführt werden. Steht eine solche nicht zur Verfügung, so ist der Vermieter zu benachrichtigen. Für Reifenschäden leistet der Vermieter keinen Ersatz der aufgewendeten Kosten, ausgenommen Verschleißreparaturen. Sollte der Wegstreckenzähler versagen, so ist der Mieter verpflichtet, unverzüglich eine geeignete Werkstatt aufzusuchen und den Schaden beheben zu lassen.

11. Verhalten bei Unfällen

Bei Unfällen (auch ohne Fremdbeteiligung), Entwendung des Fahrzeuges, Brand, Wildschaden, Einbruch oder sonstige Schäden hat der Mieter unverzüglich die örtliche Polizei hinzuzuziehen und für die Aufnahme des Unfall- bzw. Schadenherganges zu sorgen, den Vermieter zu benachrichtigen, dem Vermieter einen ausführlichen Unfallbericht mit beigefügter Unfallskizze zukommen zu lassen. Bei Unfällen mit Fremdbeteiligung sind die Kennzeichen der beteiligten Fahrzeuge, deren Haftpflichtversicherungen und Namen und Anschriften der Fahrer und der Zeugen festzuhalten. Der Fahrer, bzw. der Mieter, hat sich bei Pannen und Unfällen, soweit erforderlich, selbst direkt mit der zuständigen Versicherung in Verbindung zu setzen und die weitere Vorgehensweise abzustimmen.

12. Haftung des Mieters

Der Mieter hat das Fahrzeug nach Beendigung der Mietzeit in vertragsgemäßen Zustand zurückzugeben. Er haftet für Schäden, die durch die Verletzung der ihm obliegenden Obhut- und Sorgfaltspflicht entstanden sind. Zur Reduzierung der Haftung des Mieters und zur Sicherung der Belange des Vermieters ist eine Vollkaskoversicherung abgeschlossen, die für Vollkaskoschäden eine Selbstbeteiligung von 1000,- € und für Teilkaskoschäden eine Selbstbeteiligung von 1000,- € je Schadenfall vorsieht. Die Kaskoversicherung tritt nicht ein, soweit der Mieter den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat. Die Kaskoversicherung haftet ebenfalls nicht, soweit der Mieter Unfallhaftung begangen hat oder nicht alles ihm mögliche zur Unfallklärung getan hat, es sein denn, die Verletzung der Verpflichtung habe keinen Einfluss auf die Feststellung des Schadens. Es wird darauf hingewiesen, dass bei einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Fahrt keine Ansprüche wegen nutzlos aufgewendeter Urlaubszeit nach § 65 ff analog BGB, gegenüber dem Vermieter, geltend gemacht werden können.

13. Haftung des Vermieters

Eine unmittelbare Haftung des Vermieters gegenüber dem Mieter wird im Rahmen der gesetzlichen Zulässigkeit ausgeschlossen. Der Vermieter haftet für alle dem Mieter entstandenen Schäden, soweit die Deckung im Rahmen der für das Fahrzeug abgeschlossenen Versicherung besteht. Die Geltendmachung darüber hinaus gehender Ansprüche gegen den Vermieter ist ausgeschlossen. Insbesondere haftet der Vermieter nicht für solche Schäden, die dem Mieter dadurch entstehen, dass der Vermieter durch den Ausfall des Fahrzeuges vor Mietbeginn nicht in der Lage ist, das Fahrzeug zu dem vereinbarten Zeitpunkt bereitzustellen. Der Vermieter haftet auch nicht für Schäden, die durch einen Ausfall des Fahrzeuges während der Mietdauer entstehen. Dies gilt nicht, sofern den Vermieter ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden trifft.

Der Vermieter ist nicht zur Verwahrung von Gegenständen verpflichtet, die der Mieter bei Rückgabe im Fahrzeug zurück lässt.

14. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist ausschließlich der Geschäftssitz des Vermieters

15. Speicherung und Weitergabe von Personaldaten

Der Mieter erklärt sich damit einverstanden, dass der Vermieter seine persönlichen Daten speichert. Der Vermieter ist berechtigt die bezüglich der Geschäftsbeziehung oder im Zusammenhang mit ihr enthaltenen Daten über den Mieter, gleich ob diese von ihm selbst oder von Dritten stammen, im Sinne des Bundesdatenschutzes zu verarbeiten.

16. Schlussbestimmungen

Sämtliches Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Sollten einige Bestimmungen dieses Vertrages nicht oder nicht gänzlich wirksam sein, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen, die unwirksame Bestimmung ist zwischen den Vertragsparteien ihrem Sinn entsprechend mit wirksamen Inhalt zu vereinbaren.

Der Anmietung eines Reisemobiles der Fahrschule und Wohnmobilvermietung Matthias Sperber liegt ein Mietvertrag zugrunde und keine gebündelten Leistungen (Reiseveranstaltung).